



Beschluss

Nr. **24/20/10.1G**
Vom **16.05.2024**
P211809

Teilrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 9. Dezember 2015

21.1809.02, Bericht der FKom vom 02.04.2024

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.1809.01 vom 19. Januar 2022 sowie in den Bericht der Finanzkommission sowie den Mitbericht der Geschäftsprüfungskommission Nr. 21.1809.02 vom 14. März 2024,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 9. Dezember 2015¹⁾ (Stand 6. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Tochtergesellschaften, kontrollierte Unternehmen, Beteiligungen und Konzernführung (Überschrift geändert)

³ Die Basler Kantonalbank nimmt die Konzernleitung wahr und führt diese im Rahmen des Geschäfts- und Organisationsreglements aus. Sie erfüllt die Aufgaben gemäss den regulatorischen Vorgaben und stellt sicher, dass die Konzernziele erreicht und die generellen Verhaltensleitlinien eingehalten werden.

⁴ Kontrollierte Unternehmen werden in der Regel als eigenständige Einheit geführt und treten eigenständig am Markt auf.

⁵ Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates von kontrollierten Unternehmen ist durch eine Person der Basler Kantonalbank zu besetzen.

⁶ Transaktionen mit kontrollierten Unternehmen sind zu Bedingungen abzuwickeln, die einem Drittvergleich standhalten, sofern ein kontrolliertes Unternehmen in seinem Zweck nicht einzig auf Dienstleistungen im Konzern ausgerichtet ist.

§ 10 Abs. 1

¹ Die Organe der Basler Kantonalbank sind:

a^{bis}) **(neu)** die Konzernleitung,

§ 12 Abs. 2

² Dem Bankrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

¹⁾ SG [915.200](#)

- c) **(geändert)** Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Konzernleitung, der Geschäftsleitung und der zweiten Führungsebene, Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen sowie Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über die Lage der Basler Kantonalbank und den laufenden Geschäftsgang;
- k) **(neu)** Oberleitung des Konzerns gemäss § 5 Abs. 3.

§ 14a (neu)

Konzernleitung

¹ Der Konzernleitung obliegt die Geschäftsführung des Konzerns im Rahmen von § 5 Abs. 3.

² Die Konzernleitung stellt ein konzernweites Risikomanagement sicher.

³ Die Zusammensetzung und Organisation der Konzernleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Bankrat im Geschäfts- und Organisationsreglement fest.

§ 18 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Basler Kantonalbank aus, soweit sie nicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- i) **(geändert)** Entlastung des Bankrates, der Konzernleitung und der Geschäftsleitung;

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.